

Lohn- und Vergütungs- erhöhungstarifvertrag für den Lette-Verein vom 12.06.2009

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundvergütungen und Monatslöhne
- § 3 Stundenentgelte
- § 4 In-Kraft-Treten, Laufzeit

Zwischen

dem Lette-Verein
(vertreten durch den Vorsitzenden
des Kuratoriums)

einerseits

und

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Berlin

sowie

der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Berlin-Brandenburg

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Angestellte und Arbeiter/innen sowie Auszubildende (nachfolgend Beschäftigte) des Lette-Vereins.

§ 2 Grundvergütungen und Monatslöhne

- (1) Die den vollbeschäftigten Beschäftigten nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 Tarifvertragsgesetz oder die aufgrund arbeitsvertraglicher Vereinbarungen jeweils individuell zustehenden Grundvergütungen bzw. Monatslöhne werden vom 1. August 2009 an um einen Sockelbetrag in Höhe von 65 Euro angehoben. Grundlage für die Erhöhung ist die Grundvergütung bzw. der Monatslohn, welcher dem vollbeschäftigten Angestellten oder Arbeiter im Fälligkeitsmonat zugestanden hätte, sofern dieser Tarifvertrag nicht in Kraft getreten wäre.

Nichtvollbeschäftigte erhalten von diesem Sockelbetrag den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.

Die Ausbildungsvergütungen von in der Berufsausbildung stehenden Personen werden vom 1. August 2009 an um 35 Euro angehoben.

- (2) Für Beschäftigte, mit denen arbeitsvertraglich die Geltung des Anwendungs-TV Pestalozzi-Fröbel-Haus vom 6. April 2005 vereinbart ist, erhöht oder vermindert sich der Sockelbetrag nach Abs. 1 anlässlich des Außerkrafttretens der Absenkungsregelungen (§ 10 Abs. 3 a.a.O.) nicht.

Protokollerklärung:

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass der Sockelbetrag an Teilzeitbeschäftigte anteilig entsprechend der regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit gezahlt wird. Die regelmäßige durchschnittliche Arbeitszeit richtet sich bei den Beschäftigten, mit denen die Absenkungsregelungen des § 4 Anwendungs-TV Pestalozzi-Fröbel-Haus vom 6. April 2005 arbeitsvertraglich vereinbart wurden, nach § 3 aaO.

§ 3 Stundenentgelte

- (1) Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT), die sich unter Berücksichtigung der angehobenen Grundvergütungen gem. § 2 Abs. 1 und 2 ergeben, sind jeweils nach den üblichen Modalitäten anzupassen.

Protokollerklärung:

Basis der Berechnung ist Stufe 4 der Grundvergütung der jeweiligen Vergütungsgruppe für die Beschäftigten gem. § 27 Abschn. A bzw. § 27 Abschn. B BAT der TdL-Tabelle zzgl. des Ortszuschlags der Stufe 2, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte. Die Summe ist durch das 4,348-fache der (ggf. abgesenkten) regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu teilen und gem. § 36 Abs. 8 BAT zu runden.

Der Divisor beträgt bei einer abgesenkten Arbeitszeit wegen arbeitsvertraglicher Vereinbarung des Anwendungs-TV Pestalozzi-Fröbel-Haus vom 6. April 2005
von 35,42 Std. 1/154,01,
von 34,65 Std. 1/150,66,
von 33,88 Std. 1/147,31.

- (2) Bei den Beschäftigten, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlegen hätte, wird entsprechend verfahren.

§ 4 In-Kraft-Treten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann frühestens zum 31. Dezember 2009, danach mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt werden von bzw. gegen die Tarifvertragsparteien dieses Tarifvertrages keine Arbeitskampfmaßnahmen zur Erzwingung allgemeiner Bezügeerhöhungen (einschließlich Einmalzahlungen) – Erzwingungsstreiks – geführt.

Berlin, 12. Juni 2009

